

Branchen-Rahmenvereinbarung zur Umsetzung von Art. 8 und Art. 27 Abs. 1 lit. f VVEA

zwischen

Cercle déchets, Vereinigung der Fachleute für Abfall und Ressourcen beim BAFU und bei den Kantonen sowie des Fürstentum Liechtensteins, p.A. Amt für Wasser und Abfall Kanton BE, Reiterstrasse 11, 3011 Bern (*Verein in Gründungsphase*)
vertreten durch Herrn Martin Moser, Präsident/Gruppenleiter, und Herrn Thierry Pralong, Vizepräsident/Vize-Gruppenleiter

- nachfolgend Cercle déchets -

und

OdA Abfall- und Rohstoffwirtschaft, p.A. Recycling Ausbildung Schweiz R-Suisse, Lindstrasse 27, Postfach 2212, 8401 Winterthur (*Verein in Gründungsphase*)
vertreten durch die Co-Präsidenten Laurent Audergon und Patrik Geisselhardt

- nachfolgend OdA A&R -

Präambel

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz¹ (USG) erliess der Bundesrat die Abfallverordnung² (VVEA), welche in Art. 8 VVEA vorsieht, dass Bund und Kantone gemeinsam mit den Organisationen der Arbeitswelt dafür sorgen, dass bei der Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen ausüben, der Stand der Technik vermittelt wird. Weiter müssen die Inhaber von Abfallanlagen gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. f VVEA sicherstellen, dass sie selber und ihr Personal über die erforderlichen Fachkenntnisse zur fachgerechten Betreuung einer Anlage verfügen und auf Verlangen der zuständigen Behörde die entsprechenden Aus- und Weiterbildungszeugnisse vorweisen. Während im Bereich der Abfallwirtschaft die übergeordneten, gesamtschweizerisch gültigen Rahmenbedingungen auf Bundesebene festgesetzt werden, sind es die Kantone, welche diese Rahmenbedingungen in ihrem Kantonsgebiet ergänzen, interpretieren und vollziehen. Insbesondere sind die kantonalen Vollzugsorgane dabei auch für die Beurteilung zuständig, ob bestimmte Aus- oder Weiterbildungen das Vorhandensein der erforderlichen Fachkenntnisse zur fachgerechten Betreuung einer Anlage i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. f VVEA nachweisen können.

¹ Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983; SR 814.01.

² Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015; SR 814.600.1

Der Cercle déchets umfasst die Abfallfachstellen der Kantone sowie des Fürstentum Liechtensteins und die Abteilung Abfall und Rohstoffe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Er verfolgt zum einen das Ziel, die Gestaltung der Rahmenbedingungen für eine ressourceneffiziente und abfallbewusste Wirtschaft mitzutragen und den Informationsfluss und –austausch zwischen den Kantonen unter sich und mit dem BAFU sicherzustellen. Dabei soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Abfallwirtschaft in der Schweiz nicht entlang der Kantons Grenzen entwickelt und Handlungen sowie Massnahmen jeweils aus einer gesamtschweizerischen Betrachtung zu beurteilen sind.

Die Oda A&R ist ein Zusammenschluss der wichtigsten Branchenverbände der Abfall- und Rohstoffwirtschaft der Schweiz und verfolgt das Ziel, die bestehenden Aus- und Weiterbildungsangebote für die zahlreichen Anspruchsgruppen transparent darzustellen und die bestehenden Angebote zu koordinieren, um Synergien auszunutzen, sowie soweit nötig zu ergänzen.

Der Cercle déchets und die Oda A&R sind bestrebt, gemeinsam mit den Kantonen ein gesamtschweizerisches Verständnis zu erarbeiten, wie der Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse zur fachgerechten Betreuung einer Anlage gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. f VVEA erbracht werden kann.

Die Kantone wollen mit dieser Rahmen-Vereinbarung die kantonalen Vollzugsunterschiede vermeiden und gleichzeitig gemeinsam eine durch das USG und die VVEA übertragene Aufgabe kostengünstig und effizient lösen.

Weiter ist es das Ziel, den Aufwand der Kantone und der Inhaber von Abfallanlagen zur Umsetzung von Art. 8 und Art. 27 Abs. 1 lit. f VVEA zu minimieren.

Die der Oda A&R angeschlossenen Verbände wollen mit dieser Vereinbarung eine Lösung „von der Branche für die Branche“, mit praxisgerechten und kostengünstigen Ausbildungen anbieten.

Vor diesem Hintergrund beschliessen sie folgende Branchenvereinbarung:

1. Gegenstand

In dieser Vereinbarung wird festgelegt, welche Kriterien Aus- und Weiterbildungen erfüllen müssen, damit deren Absolvieren als Nachweis des Vorhandenseins der erforderlichen Fachkenntnisse für den fachgerechten Betrieb einer Anlage i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. f VVEA (nachfolgend «anerkannte Ausbildung») dient und welches die Voraussetzungen sind, damit eine anerkannte Ausbildung ihren Status beibehalten kann.

2. Beitritt der Kantone

Der Cercle déchets und die Oda A&R anerkennen, dass der Cercle déchets die einzelnen Kantone nicht verpflichten kann und diese Vereinbarung für die einzelnen Kantone (und FL) erst durch die Beitrittserklärung des Kantons gültig wird.

Der Beitritt erfolgt durch eine einfache Erklärung des Kantons an den Vorstand des Cercle déchets, der das Steuerungskomitee orientiert. Ein Kanton kann den Beitritt jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres widerrufen, wiederum mit einfacher Erklärung an den Vorstand des Cercle déchets.

Erst mit ihrem gültigen Beitritt verpflichten sich die Kantone, die gemäss dieser Vereinbarung vom Steuerungskomitee anerkannten Ausbildungen als Nachweis des Vorhandenseins der erforderlichen Fachkenntnisse für den fachgerechten Betrieb einer Anlage i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. f VVEA zu akzeptieren und die ihnen in dieser Vereinbarung zugestandenen Rechte auszuüben.

Sämtliche gültig beigetretenen Kantone (nachfolgend «beigetrete Kantone») werden in der laufend zu aktualisierenden Liste gemäss Anhang 1 aufgeführt. Die jeweils aktuellste Liste wird zudem auf der Internetseite der OdA A&R (www.abfall-rohstoff.ch) veröffentlicht.

3. Anerkannte Ausbildungen und Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse

3.1. Allgemeines

Als anerkannte Ausbildungen gemäss dieser Vereinbarung gelten die Aus- und Weiterbildungen gemäss Anhang 2. Das erfolgreiche Absolvieren einer anerkannten Ausbildung gilt als Nachweis für die erforderlichen Fachkenntnisse.

Die anerkannten Ausbildungen werden auf der Website der OdA A&R (www.abfall-rohstoff.ch) publiziert. Weiter werden die Kantone direkt über den Cercle déchets darüber informiert.

Der Cercle déchets und die einzelnen Mitwirkenden der OdA A&R setzen sich innerhalb ihrer Möglichkeiten dafür ein, dass bestehende Angebote zusammengeführt, Synergien genutzt und soweit nötig ausgebaut werden. Die Anbieter und Anbieterinnen der anerkannten Ausbildungen treten weiterhin selbständig auf.

Die Parteien sind sich einig, dass keine Exklusivität dieser Ausbildungen angestrebt wird. Den Kantonen steht es insbesondere frei, weitere Ausbildungen im Rahmen Art. 27 Abs. 1 lit. f VVEA zu berücksichtigen.

3.2. Anerkennungsverfahren und Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Die einzelnen Schritte des Anerkennungsverfahrens werden in Anhang 3 festgelegt. In diesem Anhang wird auch festgelegt, nach welchen Kriterien die Aufrechterhaltung dieser Anerkennung erfolgt und wie diese überprüft werden.

3.3. Anlagentypen und Funktionen (Matrix), Dokumentation der Fachkenntnisse des Anlagepersonals

Der Anhang 2 enthält die Matrix der Abfallanlagentypen und Funktionen. Im Grundsatz gilt, dass zumindest der/die Verantwortliche einer neuen Abfallanlage und sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn über eine anerkannte Ausbildung für die entsprechende Anlage verfügen müssen. Das Steuerungskomitee legt fest, wie dieser Nachweis bei langjährig bestehenden Anlagen ohne wesentliche Beanstandungen über einen Praxisnachweis erbracht werden kann.

Der/die Verantwortliche für den Betrieb der Abfallanlage dokumentiert den Ausbildungsstand des Personals in Bezug auf die Fachkenntnisse für den fachgerechten Betrieb der Anlage. Diese können mit externen und internen Aus- und Weiterbildungen erfolgen, die selbst nicht anerkannte Ausbildungen gemäss dieser Vereinbarung sein müssen. Bei langjährigen verdienten Mitarbeitenden ist ein Praxisnachweis möglich.

4. Steuerungskomitee

4.1. Allgemeines

Der Cercle déchets und die Oda A&R gründen ein Steuerungskomitee.

Das Steuerungskomitee besteht aus maximal elf Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus maximal fünf RegionenvertreterInnen des Cercle déchets (bestimmt vom Vorstand des Cercle déchets), maximal fünf VertreterInnen der ODA A&R (bestimmt von der ODA A&R) sowie einem/r VertreterIn des BAFU (bestimmt vom BAFU).

Das Steuerungskomitee konstituiert sich selbst und bezeichnet aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Das Steuerungskomitee fasst seine Beschlüsse grundsätzlich im Konsens und einstimmig. Bei Uneinigkeit kann ein Beschluss dem Vorstand des Cercle déchets zum Entscheid vorgelegt werden.

Die ODA A&R stellt das Sekretariat für das Steuerungskomitee.

4.2. Aufgaben

Dem Steuerungskomitee kommen folgende Aufgaben zu:

- Anerkennung einer bestehenden Aus- oder Weiterbildung als anerkannte Ausbildung gemäss dieser Vereinbarung, auf Antrag der ODA A&R oder eines Kantons
- Entzug einer Anerkennung einer bestehenden Aus- oder Weiterbildung, auf Antrag der ODA A&R oder eines Kantons
- Auflagen an anerkannte Ausbildungen bezüglich Qualitätskriterien oder Inhalte, auf Antrag der ODA A&R oder eines Kantons
- Vorberatendes Gremium für die Anerkennung von neuen Aus- und Weiterbildungen durch das BAFU und den Vorstand des Cercle déchets
- Führung der aktuellen Liste der beigetretenen Kantone
- Führung der aktuellen Liste der anerkannten Aus- und Weiterbildungen
- Informationen an den Bund, die Kantone, die Branche und die Öffentlichkeit zu den Aktivitäten des Steuerungskomitees

5. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

6. Anpassungen und Ergänzungen der Vereinbarung

Anpassungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie der darin enthaltenen Anhänge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

7. Kündbarkeit und Nachfolgevereinbarung

Jede Partei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr per Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Parteien nehmen diesfalls rechtzeitig gemeinsame Verhandlungen über eine lückenlos an diese Vereinbarung anschliessende Nachfolgevereinbarung auf.

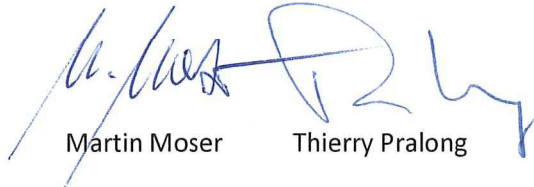
Die beigetretenen Kantone werden frühzeitig in die Verhandlungen über eine Nachfolvereinbarung oder eine Verlängerung der Vertragslaufzeit dieser Vereinbarung miteinbezogen.

8. Datum und Unterschriften:

Bern, 29. Oktober 2020

Cercle Déchets

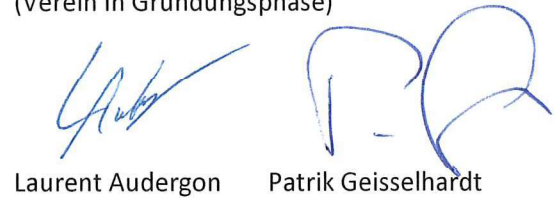
(Verein in Gründungsphase)


Martin Moser Thierry Pralong

Zürich, 28. Oktober 2020

OdA Abfall- und Rohstoffwirtschaft

(Verein in Gründungsphase)


Laurent Audergon Patrik Geisselhardt